

Satzung des Evangelisch-Freikirchlichen Erholungswerkes e.V., Familienferienstätte Dorfweil

Präambel

Das Evangelisch-Freikirchliche Erholungswerk e.V. (nachstehend Erholungswerk genannt) wurde am 28.03.1966 in Bad Homburg v.d.H. gegründet. Es bezeugt mit seiner Arbeit Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. In diesem diakonischen und missionarischen Auftrag ist es Lebens- und Wesensäußerung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Bad Homburg v.d.H. (nachstehend Bund genannt), und fördert selbstlos in ganzheitlichem Dienst durch Wort und Tat den Auftrag der Kirche in dieser Welt.

Das Erholungswerk ist gem. § 19 der Verfassung des Bundes eine rechtlich selbstständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, die in Zielsetzung und Arbeitsweise der Präambel und den Aufgaben gem. der Verfassung des Bundes entspricht.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Werkes lautet "Evangelisch-Freikirchliches Erholungswerk e.V., Familienferienstätte Dorfweil".
- (2) Der Sitz ist in 61389 Schmittlen, Auf der Mauer 5.
- (3) Es hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Das Erholungswerk verwirklicht Diakonie und Mission durch Wort und Tat als ganzheitlichen Dienst an Familien, jungen und alten Menschen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Dazu dienen insbesondere:
 - a) jugendpflegerische- und familienpädagogische Maßnahmen,
 - b) bildende und gesundheitsfördernde Hilfen und Maßnahmen
 - c) sowie Angebote der Familienerholung und Familienfreizeit im Sinne von SGB VIII § 16 in eigenen und fremden Einrichtungen.
- (2) In der Familienferienstätte Dorfweil finden insbesondere Aufnahme:
 - a) Mehrkinderfamilien, sozial schwache Familien, Familien aus sozialen Randgruppen, Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil, junge Familien, Kinder und Jugendliche mit ihren Betreuern,
 - b) Personengruppen mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen mit ihren Betreuern und Angehörigen,
 - c) Personengruppen, die sonst aus sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht in der Lage wären, gemeinsam Ferien zu verbringen. Besonderes Anliegen ist hierbei auch die familienpädagogische Betreuung,
 - d) Ältere Menschen im Rahmen von Maßnahmen zur Erholung, zur Förderung des

Lebens in Gemeinschaft sowie Hilfen bei altersbedingten Schwierigkeiten.

- (3) Zu Verwirklichung des Vereinszweckes gehören ferner:
- a) seelsorgerliche Betreuung,
 - b) jugendpflegerische- und bildende Maßnahmen,
 - c) Maßnahmen zur Integration von Migranten,
 - d) kirchliche Veranstaltungen,
 - e) Maßnahmen zur Bildung und Erziehung im Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- (4) Das Erholungswerk urteilt bei der Aufnahme des in Absatz 2 genannten Personenkreises nicht nach Bekenntnis, sozialem Stand, Geschlecht, Rasse, der politischen oder weltanschaulichen Einstellung.
- (5) Außerdem finden Gemeinde-, Erholungs- und Urlaubsfreizeiten sowie Schulungen und Tagungen freigemeinnütziger Träger statt.

§ 3

Vermögensbindung

- (1) Das Erholungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Das Erholungswerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Die Mittel, die dem Erholungswerk zufließen, einschließlich etwa anfallender Überschüsse oder erzielter Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Erholungswerkes verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Beschaffung der Mittel

Die Mittel, die das Erholungswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
- c) Erträge aus der Arbeit des Erholungswerkes und Erträge aus der Verwaltung des Vermögens,
- d) Spenden und Sammlungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Erholungswerk können als Mitglieder Einzelpersonen und Vereinigungen von Personen angehören, die die Bestrebungen des Erholungswerkes nach § 2 anerkennen. Sie sollen in der Regel Mitglied einer Gemeinde des Bundes¹ sein. Die Anzahl der Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder einer Bundesgemeinde sind, darf 25 % der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen. Eine Vereinigung von Personen gilt als ein Mitglied. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder können schriftlich beim Vorstand ihren Austritt aus dem Erholungswerk erklären.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Personen und Vereinigungen von Personen aus dem Erholungswerk ausgeschlossen werden, die mit ihrem Verhalten den Zwecken und Zielen des Erholungswerkes nicht mehr entsprechen. Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Erholungswerkes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst einmal im Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie kann als
 - a) Präsenzveranstaltung,
 - b) Onlineveranstaltung oder
 - c) Hybridveranstaltungdurchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung des Vorstandes, in der die Gegenstände der Beratung mitzuteilen sind. Die Einladungen können auch auf elektronischem Wege versandt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Eingang der Einladung spätestens acht Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Erholungs-

¹ Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

werkes, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen, die bezüglich des Verbleibs im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund notwendig werden, beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes, soweit die Ordnungen des Bundes dieses vorschreiben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung von ihr gewählt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand zu wählen (vorbehaltlich § 9 Abs. 4);
 - b) die Bestätigung der Funktionsträger gemäß § 9 Abs. 1,
 - c) die Haushaltspläne und die geprüften Jahresrechnungen zu genehmigen,
 - d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - e) über vorliegende Anträge zu entscheiden,
 - f) Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - g) die etwaige Auflösung des Erholungswerkes zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Hierzu kann sie eine Beitragsordnung beschließen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aus sieben Personen. Der Vorstand teilt die Funktionen (z.B. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer) unter sich auf. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes, soweit die Ordnungen des Bundes dieses vorsehen.
- (3) Mindestens 75 % der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer Gemeinde des Bundes sein. Für die weiteren 25 % ist Voraussetzung, dass sie Mitglieder in einer der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V. (VEF) oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehörenden Kirchen sind. Der Geschäftsführer soll Mitglied einer Gemeinde des Bundes sein.

- (4) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands gemäß Abs. 1 wird durch das Präsidium des Bundes entsandt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Erholungswerkes nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und erstattet ihr Bericht. Über seine Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie können als
 - a) Präsenzveranstaltung,
 - b) Onlineveranstaltung oder
 - c) Hybridveranstaltungdurchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – im Fall seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters – den Ausschlag.
- (9) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst oder durch elektronische Umfrage getätigt werden, sofern sich mindestens 4 Mitglieder daran beteiligen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu bestätigen.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei jeweils ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Wahl und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes. Bei der Abberufung ist der Geschäftsführer nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer ist "besonderer Vertreter" im Sinne von § 30 BGB. Er ist an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber verantwortlich. Sein Geschäftsbereich umfasst die gesamte Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens des Erholungswerkes. Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen, das Personalwesen, die Unterhaltung der Anlagen und Häuser, die Durchführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, die Wahrnehmung der Interessen des Erholungswerkes gegenüber Behörden, Werken und Verbänden. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.
- (3) Zu An- und Verkauf sowie Belastungen des Grundbesitzes und Darlehnsaufnahmen bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitarbeiterschaft

- (1) Die Mitarbeiter des Erholungswerkes bilden eine Dienstgemeinschaft, durch die die Aufgaben des Werkes verwirklicht werden; sie geht zurück auf den Auftrag Jesu Christi.
- (2) Für die Mitarbeiter gelten neben der üblichen Fachqualifikation je nach Unterschiedlichkeit in Aufgaben und Verantwortung folgende Besonderheiten:
 - a) Mitarbeiter mit schwerpunktmäßig pastoralen Aufgaben (speziell geistlichen Diensten in Verkündigung, Seelsorge, Menschenführung) sind durch ihren persönlichen Glauben an das Evangelium gebunden. Ihre innere Einstellung zum übertragenen Dienst, ihr praktischer Einsatz und ihre persönliche Lebensführung sind davon bestimmt. Sie gehören grundsätzlich als Mitglied zu einer Gemeinde im Bund.
 - b) Die Berufung von ordinierten Mitarbeitern des Bundes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
 - c) Mitarbeiter mit überwiegend anderen Aufgaben (z.B. Verwaltung, Wirtschaft u.a.) sind Teil der Dienstgemeinschaft. Von einem Mitarbeiter, der sich aus anderen Beweggründen zum Dienst bereitfindet, wird erwartet, dass Aufgabenstellung und Selbstverständnis des Anstellungsträgers gestützt werden oder er zumindest beidem nicht widerspricht.
- (3) Im Erholungswerk gilt die Ordnung für Mitarbeitervertretungen des Bundes und für die dort genannten Streitfälle die Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes, für ordinierte Mitarbeiter des Bundes dessen Dienstrecht.

§ 13 Kirchliche Zugehörigkeit und andere Mitgliedschaften des Erholungswerkes

- (1) Das Erholungswerk ist eine rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Sitz Bad Homburg v.d.H.
- (2) Das Erholungswerk weist gem. § 4 Abs. 4 der „Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.“ der dort genannten „Treuhandstelle“ jährlich nach, dass die Haushaltsführung dem Gesetz und dieser Satzung entspricht.
- (3) Zu erwartende oder eingetretene wirtschaftliche Schwierigkeiten werden dem Bund rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Die Haftung des Bundes für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Erholungswerks wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Erholungswerks für den Bund (Haftungsausschluss gem. §§ 3 Abs. 5 und 5 Abs. 6 der genannten Ordnung nach Abs. 2).
- (5) Das Erholungswerk ist über den Verband Freikirchlicher Diakoniewerke dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V., Sitz Stuttgart angeschlossen.
- (6) Es ist Mitglied im zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk – Diakonisches

Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.

§ 14

Auflösung des Erholungswerkes

- (1) Mit Rücksicht auf seine Aufgaben (§ 2) ist das Erholungswerk auf Dauer angelegt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Sitz Bad Homburg v.d.H., der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht.
- (4) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Zweck Auflösung des Vereins ist per Post schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Anschrift einzuladen.
- (5) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 15

Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24.02.2018 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 24.10.2021 geändert worden.